

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Soziales



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Schloßstr. 80, 12154 Berlin (nur Briefsendungen)
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Schloßstr. 80, 12165 Berlin (nur Erachtsendungen)

Bezirksverordnetenversammlung
Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Eing.: - 5. MAI 2006

..... Anl.

Geschäftsz: SozDez 1 / SozL 1
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Lehmann
Zimmer: 603

Telefon: (030) 90299 - 3404

Vermittlung: (030) 90299 - 0

Intern: 9299 - 3404

Telefax: (030) 90299 - 1443

E-Mail: sozdezstab@stegl-zehl.verwalt-berlin.de

E-mail-Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur!

Internet:

<http://www.stegl-zehl.verwalt-berlin.de>

Datum: 28.04.2006

An den
Vorsitzenden des Haushaltsausschusses
Herrn Werner Platzeck

über

Herrn Bezirksbürgermeister
Herbert Weber

Herbert Weber
1.5.06



Beschluss Nr. 958 der Bezirksverordnetenversammlung zur Drucksache 1675/II
hier: D. Auflagen und Ersuchen

Sehr geehrter Herr Platzeck,

ich nehme Bezug auf den obengenannten Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf zum Bezirkshaushaltsplan 2006/2007.

Unter Buchstabe D. Auflagen und Ersuchen, Nr. 13., hat die Bezirksverordnetenversammlung folgendes beschlossen:

„In Kapitel 3931 Titel 518 01 werden bei dem Ansatz 2006 = 3.000 und bei dem Ansatz 2007 = 13.000 gesperrt. Eine Freigabe, ggf. teilweise, kann erfolgen, wenn das Bezirksamt dem Haushaltsausschuß dargelegt hat, dass die Gemeinschaftsräume im Gebäude Tautenburger Straße weiter für den bisherigen Zweck benötigt und genutzt werden bzw. welche Restkosten noch zu zahlen sind. Für diesen Fall wird das Bezirksamt gebeten zu prüfen, ob die Kosten der Gemeinschaftsräume auf die Mieter der Seniorenwohnanlage umgelegt werden können. Das Ergebnis ist dem Haushaltsausschuß spätestens mit der ersten Bitte um Freigabe von Mitteln vorzulegen.“

Hierzu teile ich folgendes mit:

Der Beschluss wurde seinerzeit in der Erwartung gefasst, dass das Bezirksamt den Generalmietvertrag vom 27.09.1976 für die Objekte Tautenburger Straße 32, 37 und 39 zum 30.09.2005 kündigt. Der Generalmietvertrag wurde jedoch nicht gekündigt, da mit der Kündigung seitens des Bezirksamtes die Eigentümerin dieser nichtbezirkseigenen Gebäude, die IHZ GmbH, in die Lage versetzt worden wäre, ihrerseits den bestehenden Grundstücksleihvertrag vom 27.06.1975 mit dem Bezirksamt zu kündigen und für die von ihr errichteten (Seniorenwohnhaus-)Gebäude, wie vertraglich geregelt, vom Bezirksamt einen Wertausgleich in beträchtlicher Höhe zu verlangen.

Zur Zeit versucht eine Arbeitsgruppe unter der Leitung der Senatsverwaltung für Finanzen dieses in verschiedenen Bezirken in vergleichbarer Weise bestehende Problem grundsätzlich zu lösen. Bis dahin bleibt das Bezirksamt Generalmieter der Gebäude Tautenburger Straße 32, 37 und 39 – und

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Zahlungen:
bitte bargeldlos nur an
die Bezirkskasse
Steglitz-Zehlendorf

Kontonummer:
1210003402

Geldinstitut:
Landesbank
Berlin (LBB)

Bankleitzahl:
100 500 00



- Eingang:
Schloßstr. 80



- Parkhaus:
Schloßstr. 78

Verkehrsverbindungen zum Dienstgebäude Bürohochhaus Steglitzer Kreisel (Schloßstr. 80):

Rathaus Steglitz (U 9),

Rathaus Steglitz (S 1),

148, 170, 186, 282, 283, 285, 380, 385, M 82, M 85, X 83

damit auch für den genannten Gemeinschaftsraum.

Der Gemeinschaftsraum in der Tautenburger Straße wird folglich auch weiterhin für den bisherigen Zweck benötigt.

Die Umlage der hierfür entstehenden Kosten auf die Mieter ist rechtlich möglich. Allerdings kann eine Umlage bei bereits bestehenden Mietverhältnissen nicht verlangt bzw. durchgesetzt werden. Eine einseitige Änderung der Mietverträge ist nicht zulässig. Somit kommt eine Umlage nur für Neuverträge in Frage.

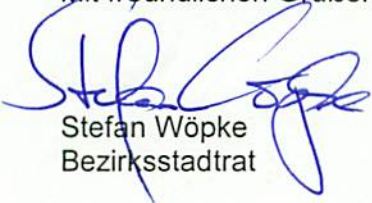
Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Gemeinschaftsraum in der Tautenburger Straße bisher sowohl von den Mietern der durch das Bezirksamt von der IHZ GmbH angemieteten Seniorenwohnungen (Tautenburger Straße 32, 37 und 39) als auch von den Mietern des bezirkseigenen Seniorenwohnhauses (Tautenburger Straße 34) genutzt wird.

Den letztgenannten Mietern können aus mietrechtlicher Sicht nicht die Kosten für Miete und Betriebskosten aus einer anderen Wirtschaftseinheit auferlegt werden. Dies wiederum führte in jedem Fall zu einer Ungleichbehandlung bzw. Besserstellung gegenüber den Mietern aus den anderen, nicht bezirkseigenen Häusern. Ihnen müsste dann entweder die Nutzung des Gemeinschaftsraumes für die Zukunft untersagt oder weiterhin eine unentgeltliche Nutzung gestattet werden.

Um dies zu vermeiden, beabsichtigt das Bezirksamt, die Kosten für den Gemeinschaftsraum weiterhin allein zu tragen.

Die Voraussetzungen zur Freigabe der gesperrten Ansätze sind deshalb aus hiesiger Sicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen.



Stefan Wöpke
Bezirksstadtrat